

## **Zeitung verwendet zweimal den Begriff „Mord“**

### **Redaktion hat fehlerhafte Textpassagen von sich aus korrigiert**

Eine Regionalzeitung berichtet online unter der Überschrift „10 Regeln, um eine Polizeikontrolle zu überleben“ über die Art, wie schwarze Eltern in den USA ihre Kinder vorbereiten auf Rassismus und Polizeigewalt. Beides ist nicht erst seit der Tötung von George Floyd in den Staaten Alltag. Der Artikel hat diese Zwischenüberschrift: „Nach dem Mord an George Floyd in Minneapolis: Schwarze Eltern erklären rassistische Polizeigewalt in USA“. Ein Leser der Zeitung kritisiert diese Textpassage. Er spricht von einer Vorverurteilung. Ob es sich im Fall Floyd um einen Mord gehandelt habe, werde ein Gericht feststellen. Der Chefredakteur der Zeitung teilt mit, die Redaktion habe den betreffenden Artikel erneut geprüft. Der Begriff „Mord“ sei beseitigt worden. Er sei nicht absichtlich verwendet worden, sondern auf eine Nachlässigkeit bei der Bearbeitung des Beitrages zurückzuführen. Die Redaktion bedauere es, wenn bei den Lesern ein falscher Eindruck entstanden sei.

Der Beschwerdeausschuss erkennt einen Verstoß gegen die Ziffer 13 (Unschuldsvermutung) in Verbindung mit Richtlinie 13.1 (Vorverurteilung) des Pressekodex. Ausschlaggebend ist die Verwendung des Begriffes „Mord“ in Vorspann und Zwischenüberschrift. Die Redaktion geht zu weit, wenn sie von „Mord“ als einer Tatsachenbehauptung spricht. Ob eine Tötungsabsicht vorgelegen hat, wird ein Gericht entscheiden. Der Beschwerdeausschuss erklärt die Beschwerde für begründet. Er sieht aber von einer Maßnahme ab, weil die Redaktion die entsprechenden Textpassagen von sich aus korrigiert hat.

**Aktenzeichen:**0520/20/1

**Veröffentlicht am:** 01.01.2020

**Gegenstand (Ziffer):** Richtigstellung (3);

**Entscheidung:** begründet, keine Maßnahme